

Sünde und Schuld. Aus- Die Religion in Geschichte und Gegenwart

im NT

1. S. und Schuld

2. Das sündige Volk

3. Jesus und die S.r

4. Paulus und die S.

5. Johanneische Schriften

6. Konkrete S.n

1. Für das Christentum des Westens sind S. und Schuld eng miteinander verbunden, und die Soteriologie der westlichen Theologie setzt dieses Begriffspaar bewußt voraus. Darum muß es überraschend erscheinen, daß das NT keine feste Terminologie für »Schuld« hat und die Wörter für »Schuldigkeit« sparsam vorkommen. Am stärksten wird die S. als Schuld im LkEv beschrieben (z. B. 15, 18; 18, 13), aber terminologisch nur in Lk 7, 41 f., wo die wirtschaftliche Bildsprache dieselbe ist wie im Gleichnis vom Schalksknecht (Mt 18, 23-35). Hier wie im matthäischen Vater Unser (6, 12) trägt das Wort *opheilêma* Obertöne von Bruderschaftsethik: »Vergib uns das, was wir unseren Brüdern schuldig sind, wie wir auch...« Die forensischen termini *enochos* (Mt 5, 21 f.; Mk 3, 29; 14, 64; 1Kor 11, 27; Hebr 2, 15; Jak 2, 10) und *hypodikos* (Röm 3, 19) drücken Situationen aus, in denen jemand rechtmäßig eine Strafe verdient hat; es fehlen aber die Substantive dieser Wurzeln. - Das alles meint nicht, daß die S. nicht als Schuld verstanden wird; die Verantwortlichkeit des Menschen vor Gott wird ja von Paulus in Röm 1-3 aufgezeigt, wo er schließlich in 3, 19 von der Totalschuld der Menschheit spricht. Aber es fehlt jeder Versuch, zwischen S. und Schuld zu unterscheiden, um über die Schuld an sich als theologisches oder gar psychologisches Problem zu spekulieren.

2. Das Kommen Jesu, seine Predigt und sein Wirken ist mit dem Problem der S. eng verbunden und wird so beschrieben, als ob dieses Problem in ihm seine eschatologische Lösung findet (? Jesus Christus, 10b). Er kommt zum Volke Israel, einem Volk, das sich seiner Sündigkeit bewußt ist (? Sünde: III). Der tiefste Zweck des Gesetzeseifers der ? Pharisäer war es, durch Gerechtigkeit das Kommen des messianischen Zeitalters vorzubereiten und herbeizuführen: Der Messias kommt an dem Tage, an dem Israel das?? Gesetz (: III) halten wird. Darum ist es nicht überraschend, daß der Rahmen der jüdischen Diskussion über die S. oft der der Theodizee ist (z. B. PsSal und 4Esr; auch 2Makk 6, 12-17). Zu »diesem ehebrecherischen und sündigen Geschlecht« (Mk 8, 38) kommt Jesus. Wenn das MtEv den Namen »Jesus« deutet: »denn er wird sein Volk erlösen (sôsei) von ihren S.n« (1, 21), so ist das kollektiv und eschatologisch gedacht und soll heißen: Er wird Israel aufrichten; vgl. Lk 1, 77 (Ps 130, 8).

3. Jesus proklamiert das ? Reich Gottes (: I, 2) als hereinbrechend, und wie bei ? Johannes dem Täufer ist das eine Aufforderung zur Buße; die ? Sündenvergebung (: II), die bei Johannes mit der Taufe verbunden war, ist bei Jesus synonym mit seiner ganzen Mission. Er bat die Vollmacht, auf Erden S.n zu vergeben (Mk 2, 10 par). So grundsätzlich ist Jesu Mission ein solches Freisprechen, daß das Substantiv »S.« (hamartia) bei den Synoptikern und in der Apg nur in Aussagen über S.nvergebung vorkommt. - Stark und bleibend war der Eindruck, daß Jesus ein Freund der Zöllner und S.r war. Damit ist die feste Klassenscheidung der jüdischen Frömmigkeit (Gerechte/S.r) vorausgesetzt: Eben die Leute, die sich in den Augen der Gerechten - der Pharisäer und Schriftgelehrten - um die Erlösung Israels am wenigsten kümmerten und sich daher nicht ernsthaft um den Gehorsam unter der Tora bemühten, werden von Jesus gesucht und eingeladen. Das meiste, was in den synoptischen Evangelien über S. und S.r gesagt wird, findet sich im Rahmen einer Verteidigung dieser Relation zwischen Jesus und den S.rn. Das Murren der Pharisäer leitet oft, bes. im LkEv, solche Jesuslogien ein (z. B. Lk 15, 2; vgl. 7, 36 ff.; 18, 9). Jesus konnte ironisch (?) sagen, daß er den schon Gerechten nichts zu geben hatte (Mk 2, 17 par); in den synoptischen Evangelien versucht er niemals die Gerechten für sich zu gewinnen, und Nikodemus, der von selbst zu ihm kommt, wird schroff behandelt (Joh 3, 1 ff.). An den Gerechten vorbei geht er zu den S.rn. Das muß nicht so verstanden werden, als ob Jesus es so »geplant« hätte. Aber es »geschah« so, wenn er als der messianische Bote zu Israel kam: Er wurde von den Leuten abgelehnt, die sich selbst bereit glaubten, und von denen angenommen, deren Gesetzesfrömmigkeit sehr zweifelhaft war. - Die Seligpreisungen der ? Bergpredigt (Mt 5, 3-12) gelten den Menschen, die unter Bedrückung demütig auf die messianische Zeitwende harren, was auch den Pharisäern als die richtige Einstellung erschien. Die sog. Anawim-Frömmigkeit eines ? Simeon oder einer Hanna (Lk 2, 25-38) war den Pharisäern nicht fremd. Neu bei Jesus und dem evangelischen Ereignis ist es aber, wenn diese Einstellung mit der der S.r gleichgesetzt wird. Das geschieht, wenn sich die S.r für die Botschaft und den Anspruch Jesu bereit erweisen. In der messianischen Schicksalswende nehmen sie eine privilegierte Stellung ein, weil sie Jesus als den messianischen Heilsbringer begrüßen. Das gilt auch für einzelne Heiden (Mt 8, 11; 15, 21-28) - Heiden waren ja von den Juden, auch von Paulus (Gal 3, 15), als »S.r« klassifiziert. In diesem heilsgeschichtlichen Ereignis hat die nt. und frühchristliche Theologie von Gnade und Vergebung ihre Wurzel. Man kann das nur als eine radikale Umwandlung der religiös-sozialen Klassenstruktur verstehen: Die Ersten werden die Letzten und die Letzten die Ersten sein (Mk 10, 31 u. a.).

4. Auch bei ? Paulus (, 3b ß) ist die Auffassung der S. von der Heilsgeschichte aus zu verstehen. Was er von der S. sagt, ist immer mit den vier Säulen der Heilsgeschichte verbunden: Adam - Abraham - Mose - Christus. Mit Adams Ungehorsam ist die S. in die Welt gekommen, und mit ihr der Tod, »weil ja alle gesündigt haben« (Röm 5, 12). Diese allgemein- jüdische Auffassung ist für Paulus selbstverständlich, aber sein Denken über die S. hat seinen Schwerpunkt in dem, was er als die Folge des mosaischen Gesetzes für die S. sieht; die Verbindung des Jüdischen mit dem Paulinischen findet sich z. B. in dem Satz: »Der Stachel des Todes ist die S., die Kraft aber der S. ist das Gesetz« (1Kor 15, 56). Das ? Gesetz (: III. IV), das für die Juden das Heilmittel war und die Möglichkeit zum gerechten Leben und zur Erlösung gegeben hatte, kann die S. nicht überwinden, denn es ist »geschwächt durch das Fleisch« (Röm 8, 3). So war der von Gott gesetzte Zweck des Gesetzes auch nicht, »lebendig zu machen«; wenn Gott es so gemeint

[Sünde und Schuld. Die Religion in Geschichte und Gegenwart, S. 31517

(vgl. RGG Bd. 6, S. 484 ff.) (c) J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)]

VI. Dogmatisch

1. Begriff

2. Das innere Wesen der S.

3. S. als Sein und als Akt

4. Der Schuldcharakter der S.

5. Die Frage des Ursprungs der S.

1. Der Begriff S. bezeichnet stets ein Verhalten des Menschen gegenüber Gott. S. ist Widerspruch des Menschen zu dem Anspruch Gottes an sein Leben und Verhalten. S. ist aber immer auch Versagung dessen, was wir den Mitmenschen und Mitgeschöpfen schuldig sind, denn Gottes Anspruch betrifft

uns im Hinblick auf unser Verhalten zu dem Nächsten und in der Welt. Aber S. ist das Verhalten zu Menschen und Dingen nur, insofern es dem Willen Gottes für dieses Verhalten widerspricht.

2. Das Wesen von S. kann, eben weil es sich um das Versagen in der Gottesbeziehung handelt, mit keinem rein psychologischen oder moralischen Begriff zureichend und umfassend ausgesagt werden. Man kann vom Wesen der S. nur reden unter der im Evangelium erschlossenen Voraussetzung, daß der Mensch von Gott dazu geschaffen ist (? Schöpfung: IV) und erlöst wird, in seiner Gegenwart und aus der Kraft seines Liebeswillens zu leben. S. ist von daher zu bestimmen als der grundlegende Ungehorsam, der tiefer ist als ein Übertreten einzelner Gebote, nämlich ein Herausgehen aus dem, daß wir Gott gehören und zugehören und ihn mit uns haben wollen. Das Wesen der S. ist dann sowohl als Glaubenslosigkeit wie als Lieblosigkeit zu bezeichnen: Glaubenslosigkeit, weil die Lösung aus der bestimmenden Gegenwart Gottes Versagung der vertrauenden Selbstpreisgabe an ihn ist, indem der Mensch meint, seine Lebenserfüllung selbst besorgen zu müssen; Lieblosigkeit, weil er eben damit das Kraftfeld der Liebe Gottes verläßt, diese Liebe selbst nicht mehr empfängt und damit auch unfähig wird, zu lieben und ? Liebe (: IV) weiterzugeben. Mit dem Verlassen der Gemeinschaft mit Gott wird auch die mitmenschliche Gemeinschaft zerstört oder in Afterformen von Gemeinschaft verkehrt, denn die wahre Begründung menschlicher Gemeinschaft ist das Umschlossenein von der Liebe Gottes. In dieser Hinsicht ist das Wesen der S. also ein schauerliches Alleinbleiben des Menschen mit sich selbst. Daraus folgen alle andern Aspekte, die psychologisch und moralisch betrachtet oft sehr gegensätzlich aussehen: Superbia, Hochmut und Selbstbespiegelung, aber ebenso glaubenslose Resignation und Schwermut bis zum Selbsthaß (die negative Form der Selbstreflexion); egoistische Zuchtlosigkeit und Amoralität, aber auch die ebenso egoistische ? Selbstgerechtigkeit und moralische Rechthaberei; die Entleerung des Lebens in zerstreutes Weltgenießen ebenso wie seine Verkümmern in einer introvertierten Innenwelt. Auch diejenigen Formen der S., in denen scheinbar keine Störungen der menschlichen Gemeinschaft, sondern Vorgänge in unserm Innern in Frage stehen, sind in Wahrheit zugleich S. am Nächsten, weil wir durch die Störung im Innern zum rechten Verhalten ihm gegenüber unfähig werden.

3. S. hat akthafte und zugleich seinshafte Gestalt. Die christliche Lehrtradition bezeichnet diese beiden Gestalten als Tat-S. (peccatum actuale) und Erb-S. (peccatum originale). Diese Unterscheidung ist zwar nicht unmittelbar im biblischen Sprachgebrauch, aber ihrer Intention nach in dem sachlichen Gehalt der biblischen Aussagen über die ? Sünde (: II. IV) begründet. Denn in ihnen wird S. ebenso als konkrete, einzelne Tat der Übertretung des Willens Gottes angesprochen wie als die Gebundenheit des ganzen inneren Menschen an eine Macht des Bösen, die ihn zu solchen Taten treibt. Legt die Terminologie der Lehrtradition den Gedanken nahe, als handele es sich in jener Unterscheidung um zwei verschiedene Arten von S., so ist dies freilich irreführend. Es handelt sich in ihr vielmehr um verschiedene Aspekte der einen Wirklichkeit S. Statt von »Tat-S.« und »Erb-S.« sollte man darum besser von S. als Tat und S. als Wesen oder von Sünde-tun und Sünder-sein sprechen.

Indem die S. als Tat angesprochen wird und einzelne, bestimmte Taten als S. bezeichnet werden, kommt zum Ausdruck, daß die Lösung des Menschen von Gott und sein Wille, sich selbst zu leben, kein ruhender Zustand ist, sondern ein beständiger Vorgang, der sich in Akten verleiht; eine Bewegung, in der konkrete Schritte getan werden und die sich selbst eben in diesen Schritten »tut«. Im Blick auf die verschiedene Gestalt und Beziehung dieser Tatseite der S. kann nun wirklich von

verschiedenen Arten von S. gesprochen werden. Schlecht ist die Unterscheidung von S. gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten, da diese Beziehungen in aller S. mit- und ineinander gegenwärtig sind. Zutreffender ist die Unterscheidung von S. der Gedanken, des Wortes und der (äußeren) Tat, da mit ihr wirklich etwas Wesentliches getroffen wird, nämlich ein Fortschreiten in der zerstörenden Wirkung der S. auf die geschaffene Lebenswirklichkeit. Der Eingriff der S. des einzelnen in das Leben seiner Mitmenschen setzt sich mit verschiedenem Erfolg durch je nachdem, ob ein liebloser Gedanke im Innern zurückgehalten oder zum verletzenden Wort wird, ob ein Haß sich in Gedanken und Worten auswirkt oder zur Tat wird, die unmittelbar das Leben antastet. Diese Unterschiede sind im Blick auf die Möglichkeit menschlichen Zusammenlebens und im Blick auf Gott, der auch die Menschheit des »argen Herzens« in einem Bestand ihres Lebens und Zusammenlebens bewahren will, nicht gleichgültig. Jedoch handelt es sich hier um Unterschiede der Auswirkung, nicht um solche des inneren Wesens. Schon der Gedanke ist Tat, ein innerer Akt und Lebensschritt der Person, mit dem Entscheidungen und Festlegungen vollzogen werden. Schon in diesen inneren Schritten vollzieht sich derselbe Widerspruch gegen Gottes Willen, der in lebenszerstörenden Taten nach außen tritt.

Indem die S. - was der Begriff »Erb-S.« intendiert - zugleich als Wesen angesprochen wird, kommt zum Ausdruck, daß die Akte, mit denen wir in konkreten Beziehungen sündigen, aus einer inneren Gebundenheit hervorgehen, die zu solchen Akten treibt. Wir tun nicht nur, was wir nicht tun sollen, sondern wir sind so, wie wir nicht sein sollen, und wie wir sind, so tun wir. Die glaubenslose und liebesunfähige Selbstbezogenheit, die in den Akten der S. mannigfache Gestalt gewinnt, ist nicht nur im Moment solcher Akte wirklich. Sie ist im Prinzip unseres Wollens festgelegt, eine Grundausrichtung des gesamten Lebensaktes der Person, die auch im Unterbewußtsein wirksam ist. Wir können zwar einen Gedanken unterdrücken, ein Wort oder eine Tat unterlassen. Wir können aber nicht durch einen einfachen Entschluß das Wesen in uns ausrotten, durch das wir so sind, daß dieser Gedanke überhaupt in uns aufsteigen konnte - und in das er durch unsern augenblicklichen Entschluß nur hinabgedrückt wird, um an anderer Stelle wieder daraus hervorzusteigen. Der einzige Entschluß, in dem ein Mensch sich von dem Wesen der S. in ihm abwenden und in die Gemeinschaft Gottes, die bestimmende Kraft seiner Gegenwart zurückkehren kann, ist der ? Glaube (: V) an das Evangelium - aber dies ist kein psychogener Entschluß, sondern die Entscheidung und Tat Gottes an uns, durch die wir von der Bindung durch unser eigenes Wesen erlöst werden.

Diese Verwurzelung der sündigen Akte in einer Grundeinstellung der Person weist zurück auf einen allen Einzelentscheidungen unseres Lebens vorgängigen Bruch zwischen unserm tatsächlichen Sein und seiner schöpfungsgemäßen Bestimmung (S.nfall). Der Begriff Erb-S. will auf diesen Seinsbruch hinweisen und besagen, daß jeder Mensch sich immer schon in ihm vorfindet. Diese Tatsache darf aber nicht so verstanden werden, als sei die innere Bestimmtheit zur S. ein durch den Zeugungsakt von Mensch zu Mensch übermitteltes (womöglich gar direkt mit dem sexuellen Geschehen zusammenhängendes) psychisches Krankheitsgift von derselben Kategorie wie andere Erbanlagen. Wir können nur sagen, daß jeder Mensch, der geboren wird, in die Bestimmtheit seiner Person durch die S. eintritt. Deren Übermittlungsweise aber entzieht sich jeder biologischen und psychologischen Vorstellung. Weil der Begriff »Erb-S.« derartige Vorstellungen nahelegt, ist er nicht besonders glücklich. Besser ist es, mit Luther von Grund-S. (vgl. lat. peccatum originale) oder Person-S. zu sprechen.

4. Die Frage der Schuldhaftigkeit der S. führt in große gedankliche Schwierigkeiten. »Schuld« im ethischen Sinne (? Sünde: VII, 1) läßt sich zunächst definieren als ein Verhalten, durch das der Mensch sich dem versagt, was rechtmäßig von ihm zu fordern ist, und du ihm als aus bösem Willen hervorgehend zugerechnet wird und ihn unter moralische, u. U. strafrechtliche Verurteilung stellt. Dieser Schuldbegriff setzt voraus, daß der Schuldige in seinem Verhalten innerlich beteiligt war, daß es aus seinem Willen und nicht aus einem äußeren Zwang hervorging. Er scheint eben damit auch vorauszusetzen, daß das Verhalten aus einer Freiheit des Willens hervorging, kraft deren der Täter anders gekonnt hätte, wenn er gewollt hätte (? Willensfreiheit). Der Gegenbegriff zu Schuld in bezug auf ein negatives Verhalten ist das schicksalhafte Verhängnis, in dem eine dem Willen fremde, äußere Macht (Krankheit, Hypnose u. dgl.) das Verhalten bestimmt. Ist S. Schuld, so ist sie dies gegenüber Gott als der rechtmäßig fordernden, zurechnenden und verurteilenden Instanz: Gott rechnet die S., durch die wir uns seinem rechtmäßigen Anspruch an unser Leben versagen, unserm bösen Willen zu, beurteilt uns um ihretwillen als verwerflich und stellt uns unter sein Gericht, das schon jetzt an unserm Leben wirksam wird und dieses Leben mit einem endgültigen Scheitern in unwiderruflicher Verwerfung bedroht. Daß die S. tatsächlich Schuld vor Gott ist, ist in der gesamten biblischen Verkündigung klar gesagt. Die Hinweise auf das den S.r bedrohende?? Gericht Gottes (: III. IV) sind unüberhörbar, gerade auch in der Verkündigung Jesu. Die Vergebung, die Jesus verkündigt und bringt (? Sündenvergebung), vergleichgültigt nicht den Schuldcharakter der S., sondern setzt ihn voraus. Die ? Erlösung (: III) des Menschen von der Macht der S. wird daher im NT nicht primär als Lösung von einem Verhängnis oder Heilung von einer quasi-krankhaften moralischen Impotenz, sondern als ? Versöhnung und ? Rechtfertigung, d. h. Lossprechung von dem Verwerfungsurteil, verkündigt. Erst darin eingeschlossen tritt dann freilich auch das Moment der Heilung des inneren Lebens von seiner Gebundenheit hervor.

Dem Denken bereitet der Schuldcharakter der S. Schwierigkeit vor allem im Blick auf ihre Wesensseite. Es leuchtet ein, daß nach außen wirkende Akte, die wir auch unterlassen, ja selbst das reflektierende Bilden und Festhalten von Gedanken, die wir auch verwerfen und unterdrücken konnten, schuldhaft sind. Aber kann Gott rechtmäßig fordern, daß wir anders sein sollen, als wir sind? Kann er uns über dem zur Verantwortung ziehen, daß wir die S.r sind, die S. tun und den Grund dieses Tuns in sich haben, auch wenn sie es in der oder jener Gestalt unterdrücken? - Man kann und muß auf solche Fragen natürlich mit Recht antworten, daß sie in sich unmöglich sind, weil der Mensch grundsätzlich nicht in der Lage ist, Gott darüber zur Rechenschaft zu ziehen, was er rechtmäßig fordern und wofür er verantwortlich machen darf. Aber diese Antwort darf nicht den Anschein erwecken, als sei der Schuldcharakter der S. ein Dogma, das als unverstandener und unverständlicher Lehrsatz hinzunehmen sei. Dadurch würde der innere Zusammenhang von ? Sündenbekenntnis und ? Buße unmöglich. Denn Buße ist in der Tat ein Verstehen der Schuldhaftigkeit der S. im Urteil des eigenen Gewissens, und zwar gerade auch ein Verstehen der Schuldhaftigkeit dessen, daß wir im Innersten so sind, wie wir sind, jenseits alles dessen, was wir getan oder unterlassen haben, und ein Preisgeben dieses unseres Innersten an das Urteil und die ? Gnade Gottes. Ein Verstehen freilich, das viel mehr existentielles Innwerden als logisches Begreifen ist und das sich in seinem eigenen Vollzug um das logische Begreifen dessen, worum es da geht, gar nicht kümmert. Dennoch kann die theologische Reflexion, die über das nachdenkt, was im Akt der Buße verstanden wird, noch einige Schritte über die bloße Behauptung: auch die Wesens-S. ist Schuld, hinausführen. Sagten wir: Schuld ist Versagen des Menschen in dem, was rechtmäßig von ihm gefordert werden kann, so ist das, worauf Gott Anspruch hat, in der Tat nicht nur das Tun und Unterlassen einzelner Akte, sondern der diesem Tun grundgebende innerste Wille, das Ich selbst in

dem, woran es wesentlich hängt und worauf es wesentlich aus ist. Der Anspruch darauf ist Gottes Recht, das darin gründet, daß Gott uns in jedem Augenblick, in dem wir sind, unser Sein und seine Möglichkeiten überhaupt schenkt. Die rechtmäßige und einzig mögliche Antwort hierauf ist der Glaube, in dem wir die Sorge um uns selbst an Gottes Macht und Liebeswillen preisgeben und daraus unser ganzes Verhalten in der Welt und zu den Menschen hervorgehen lassen. Ist unser innerstes Sein von der Sorge um uns selbst erfüllt, so ist dies - und nicht erst die Handlungsweisen, die so oder so daraus hervorgehen - die Selbstversagung gegenüber dem Anspruch Gottes, in unserm Sein der Widerspruch gegen den wahren Grund unseres Seins. - Sagten wir ferner: Schuld setzt voraus, daß der Schuldige in seinem Verhalten innerlich beteiligt und nicht etwa nur von einer seinem Willen fremden Macht überwältigt ist, so ist in der Tat die glaubens- und lieblose Selbstsorge, obwohl sie das Wesen ist, in dem wir uns immer vorfinden, keineswegs ein Getriebensein von außen, an dem unser Wollen nicht beteiligt wäre. Sie ist ja selbst dieses Wollen in seiner ersten, alle konkreten Willensziele unterfassenden Gestalt. Auch das »Wesen«, in dem wir so sind, daß wir S. tun, ist Wille - nicht ein »Etwas« in uns, sondern wir selbst in der Bewegung unseres Gesamtlebensaktes. Luther hat dies im Anschluß an Augustin mit der Unterscheidung ausgedrückt, daß wir zwar »necessario«, aber nicht »coacte« sündigen: mit der Notwendigkeit der inneren Konsequenz unseres eigenen Grundwollens, nicht mit der Notwendigkeit eines äußeren Zwanges. Darum kann der, der S. bekennt, sich von dem »Sein« in ihm, das ihn sündigen läßt, nicht absetzen wie von etwas, das nicht er selbst wäre. - Wenn wir freilich fortführen: es scheine damit vorausgesetzt, daß der Schuldige die Freiheit des Willens habe, kraft deren er auch anders gekonnt hätte, wenn er gewollt hätte, so ist damit die Grenze erreicht, an der das Geheimnis der S. den Folgerungen rationaler Logik widerstrebt. Denn jenen Grundwillen, der uns die sein läßt, die sündigen, können wir nicht aus eigener Macht verlassen. Wir haben nicht einen ihm übergeordneten neutralen Willensbezirk zur Verfügung, aus dem heraus wir uns für diesen oder einen entgegengesetzten Grundwillen entscheiden können - eben weil es der Grundwille ist, in dem die S. lebt. Daß dieser auf sich selbst festgelegte Grundwille dennoch Schuld ist, ist nicht darin begründet, daß wir auch anders können oder gekonnt hätten, sondern daß Gott uns nicht unserm eigenen Willen überlassen will, sondern die Macht hat und sie immer hatte, uns in seinem Willen zu halten - wir aber an dieser Macht Gottes vorbeilebten. Die Logik zweiseitiger menschlicher Willensentscheidung ist hier nicht anwendbar: Das Sein in der S. ist die Urtat unseres Willens, aber niemals kann das Bleiben in Gottes Willen und das Zurückkehren in ihn die »andere Möglichkeit« dieses Willens sein. Wir sind es, die von Gott weggehen aus einem Eigenen. Aber nicht wir sind es, die aus eben demselben Eigenen bei Gott bleiben oder zu ihm umkehren können. Eben die Einstellung des Grundlebensaktes auf das Leben aus der eigenen Möglichkeit ist die Wurzel der S.

5. Die Frage nach dem Ursprung der S. scheint in folgendes Dilemma zu führen: Entweder ist ? Gott der Allmächtige, ohne den nichts bestehen und wirken kann, was geschöpfliches Sein hat. Dann muß auch die Möglichkeit und das Wirklichwerden der S. letzten Endes in Gottes Willen und Wirken gründen - die S. wird ein »fruchtbares« Durchgangsmoment in Gottes eigenem Plan. Oder: die S. ist schlechterdings das, was Gott nicht will und wirkt, zwischen ihr und dem Schöpferwillen Gottes besteht Feindschaft bis auf den Grund. Dann kann aber Gott nicht der schlechthin Allmächtige und Allwirkende sein, sondern es scheint dann eine zweite Urmacht zu geben, die in einer ursprünglichen Erzeugungskraft dem Schöpferwirken Gottes das Böse entgegensetzt (? Dualismus: II) - sei es, daß diese zweite Macht als satanischer Gegengott verstanden, sei es, daß sie in den Willen des Menschen verlegt wird. - Es ist klar, daß der christliche Glaube keiner dieser beiden Erklärungen des Ursprungs der S. folgen kann. Er muß beide Prämissen festhalten: daß Gott der Allmächtige und allein

schöpferisch Wirkende ist, und: daß Gott ganz und gar nicht das Böse und die S. will und wirkt, sondern ihr Feind ist und sie überwindet. Denn mit der Leugnung des ersten Satzes würde die Gottheit Gottes, mit der des zweiten Satzes die Heiligkeit seines Liebeswillens und der Ernst seines Gerichtes angetastet. Mit diesem Festhalten beider Prämissen wird aber die Möglichkeit der S. schlechterdings zum Rätsel. Man hat auf verschiedenen Wegen versucht, dieses Rätsel gedanklich zu lösen. Der eine Lösungsversuch geht von dem Gedanken aus, das Böse sei gar keine eigene Wirklichkeit, sondern das Nichtseiende, der Mangel und Ausfall an Sein, den Gott an bestimmten Stellen der Schöpfung bestehen ließ, weil er einen nicht gleichförmigen, sondern gestuften Seinsordo wollte (so ? Thomas von Aquino, unter Einfluß des?? Neuplatonismus). Dann kann man sagen: Gott bleibt der einzige Schöpfer und Wirker des Seins, und doch hat nicht er das Böse geschaffen, denn dieses ist gar kein Seiendes, sondern eine Fehlstelle an Sein. Daß diese Erklärung unbefriedigend ist, liegt auf der Hand. Denn selbst wenn man zugeben könnte, das Böse und die S. sei bloßer Mangel an Wirklichkeit, bleibt die Feststellung, daß Gott diesen Mangel wenn nicht geschaffen, so doch aus Ordnungsgründen zugelassen habe, im Widerstreit zu der Prämisse, daß Gott die S. nicht will und ihr Feind ist. Man kann diese Auffassung aber gar nicht zugeben, denn wenn eine Beziehung der S. zum Nichts besteht, dann nicht die, daß die S. selbst ein Nichts wäre, sondern daß sie in sich die Tendenz hat, zunichte zu machen, das Gute, das Gott schafft, zu verwirren und zu zerstören. - Der zweite, auch in ev. Theologie vielfach vertretene Lösungsversuch geht davon aus, daß der Glaube personhaft-freie Hingabe ist. Wollte Gott die freie Hingabe des Menschen, so mußte er ihn in einen Spielraum der Entscheidung hinein erschaffen, aus dem heraus er diese Hingabe vollziehen - aber eben damit auch verweigern kann. Gott hat also nicht die Wirklichkeit der S. gewollt und gewirkt, aber er mußte ihre Möglichkeit zulassen als die Kehrseite dessen, daß er das freie Ja des Menschen will. Aber auch diese Erklärung ist u. E. theologisch unbefriedigend. Sie geht von einem falschen Begriff der Freiheit des Glaubens aus - als sei diese ein Zustand, in dem der Mensch die Möglichkeit, Gott den Glauben auch verweigern zu können, auch nur in Erwägung zieht und in Erwägung ziehen müsse, um sich dann für die andere Möglichkeit zu entscheiden. In Wahrheit würde aber in dieser Erwägung bereits die Ansprechbarkeit für die Versuchung in innerer Distanzierung von der Bindung an Gott, d. h. aber die S. selbst verborgen sein. Die Möglichkeit der S. um der Möglichkeit des Glaubens willen fordern, hieße den Menschen in eine neutrale Ausgangslage versetzen, die es in Wahrheit Gott gegenüber nicht geben kann. Gott hat den Menschen zum Glauben erschaffen, der in sich selbst die Entschiedenheit der unbedingten Bindung an Gott ist, die von keiner andern Möglichkeit weiß. Seine Freiheit besteht ganz in der Bejahung dieser Bindung, nicht in der ideellen Möglichkeit eines Nein neben dem Ja. Damit muß freilich die Frage nach dem Möglichkeitsgrund des Bösen und der S. in der Schöpfung Gottes als schlechterdings nicht beantwortbar offenbleiben. Aber gerade dies ist die dem Bekenntnis der S. allein entsprechende gedankliche Situation. Denn haben wir die S. vor Gott als das zu bekennen, was in keiner Weise entschuldigt und gerechtfertigt werden kann, so können und dürfen wir auch gedanklich keinen Grund haben, ihr Eintreten zu erklären.

? Vgl. die Lehrbücher der ev. u. kath. ? Dogmatik und?? Moraltheologie. - S. KIERKEGAARD, Der Begriff Angst, 1844 (übers. v. E. HIRSCH in: GesW, Abt. 11/12, 1952) - DERS., Die Krankheit zum Tode, 1849 (ebd. Abt. 24/25, 1954) - L. LEMME, Die S. wider den Hl. Geist, 1883 - RE XVII, 784 ff. (Schuld: M. KÄHLER) - C. DUNKMANN, Schuld, S. u. Erb-S. in der gegenw. Dogmatik (NKZ 24, 1913, 906 bis 926) - W. KÜNNETH, Die Lehre von der S., 1927 - E. BRUNNER, Der Mensch im Widerspruch, (1937) 19413 - C. CLEMEN, Die christl. Lehre von der S., 1937. - Vgl. die Lit. zu ? Sünde: V (bes. JUL. MÜLLER, R. OTTO, E. KINDER).

W. Joest

[Sünde und Schuld. Die Religion in Geschichte und Gegenwart, S. 31547

(vgl. RGG Bd. 6, S. 494 ff.) (c) J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)]

VII. Schuld, ethisch und rechtlich

1. Ethisch

2. Rechtlich

1. Das Wort Sch. kann in der Alltagssprache ethisch indifferent gebraucht werden; »schuld sein an« oder »schuld haben an« bedeutet dann ein Bewirkt- haben, ein Urhebersein von etwas. Ethisch verstanden wird es in positivem und in negativem Sinne verwendet. So kann im »Schuldigsein« die positive Richtung einer Dankerwiderung oder eines Verpflichtetseins liegen, während es in negativer Bedeutung die Verschuldung eines Übels oder die Verletzung eines Rechtes oder einer Pflicht meint. - Der durch das Verschulden verübte persönliche und sachliche Schaden kann und muß repariert werden. Doch können sich dabei Ermessensunstimmigkeiten einstellen, z. B. wenn der Schuldige meint, er habe seine Sch. bereits abgetragen, während der Verletzte vielleicht immer noch beleidigt um sie kreist. - Sch. kann dergestalt sein, daß sie sich nicht abtragen läßt, sondern nur durch Vergebung aufgehoben werden kann. - Radikal ist die Sch., wenn der Mensch sein Leben als eine in ihrer Gesamtheit ihm überantwortete Gabe versteht. Aus solcher Sicht ist jedes Verschulden irreparabel, denn der Mensch kann einmal Stattgefundenes nicht ungeschehen, einmal Verbrochenes nie wieder rückgängig machen, trotz Abtragung oder Vergebung seiner Sch. in seinen persönlichen Beziehungen. - Verflacht ist das Verständnis der Sch., wenn man meint, sie erschöpfe sich in Verstößen gegen die gesellschaftliche Ordnung und deren Normen rechtlicher und moralischer Art, während man im übrigen sein eigener Herr sei und niemandem etwas verdanke oder schulde und sich vor niemandem zu verantworten habe. - Kollektive Sch. ist ein Unding; in diesem abzulehnenden Begriff überleben längst überwundene primitiv-religiöse Vorstellungen von magischem Zusammenhang des Stammes, der Sippe oder des Volkes. Politische Sch. dagegen besteht in der Mitschuld des einzelnen Bürgers an den Handlungen der Regierung kraft seines Anteils an der Staatsgewalt.

Bei ? Kierkegaard wird Sch. in zweierlei Hinsicht als total bestimmt. a) Zeitlich existieren bedeutet immer zugleich schuldig sein, weil schon der geringste Zeitaufwand zum Überlegen der ethischen Aufgabe ein Mißbrauch der Zeit ist, die dem Individuum allein zur Realisierung der ethischen Aufgabe gegeben ist. b) Dadurch, daß die konkrete Sch. mit dem Verhältnis zur Ewigkeit zusammengesetzt wird, ist sie total, im Gegensatz zur komparativen Sch., die sich an Normen und Maßstäben mißt. Wahr ist allein die totale Sch., da sich Existenz in ihrem Verhältnis zur Ewigkeit bestimmt. Nur in der Flucht vor dem Bewußtsein der totalen Sch. stellt sich die komparative Sch. ein. In der Sch. ist das Individuum immanent umschlossen von der Ewigkeit. Erst im Christentum tritt ein Bruch ein, weswegen dort von Sünde gesprochen wird. - Sch. wird bei ? Heidegger als ein Existential verstanden. So kann der Mensch moralisch oder juristisch nur deshalb schuldig werden, weil er als Existierender bereits schuldig ist. Sch., die in einem Schuldigwerden an anderen oder in der Verletzung von Normen und Regeln des öffentlichen Miteinander besteht, ist uneigentlich, denn sie orientiert sich von meßbaren Forderungen her, die als solche ein Objektives sind und in die Vorhandenheit gehören. Der Seinscharakter des menschlichen Daseins aber ist von aller Vorhandenheit unterschieden, und die eigentliche Sch. gehört daher zum menschlichen ? Dasein als Existenz. In Heideggers formal existentialer Bestimmung ist Sch. das »Grundsein einer Nichtigkeit«, die jedoch nicht als Mangel oder Privativum verstanden werden soll, sondern ihrem Wesen nach zur Struktur der Geworfenheit und des Entwurfs gehört. Der Mensch kann nie hinter seine Geworfenheit zurück, und seine eigentliche Sch. ist es, sich in seiner Existenz zu übernehmen, ohne ihrer mächtig zu sein (vgl. ? Wahl). - ? Jaspers unterscheidet 4 Arten von Sch.: a) Kriminelle Sch. zieht man sich durch Gesetzesbruch zu, der objektiv und juristisch faßbar ist. b) Moralische Sch. hat im eigenen Gewissen ihre Instanz, wie auch in der Kommunikation mit anderen Menschen, die einem gut gesinnt sind. c) Politische Sch. besteht im Mitschuldigsein an den Handlungen der Regierung (s. o.). d) Metaphysische Sch., deren Instanz Gott ist, besteht darin, daß man an allem Unrecht, unter dem Menschen zu leiden haben, mitschuldig ist, bes. an dem, das neben einem geschieht und das man als Mitwisser hätte verhindern müssen.

Zum Problem Sch., Freiheit des Willens und Determinismus s. ? Indeterminismus.

? S. KIERKEGAARD, Abschließende unwissenschaftl. Nachschrift, § 3 im Abschnitt: Das Pathetische - K. JASPERS, Psychologie der Weltanschauungen, 1919, 242 ff. - DERS., Die Schuldfrage, 1946 - M. HEIDEGGER, Sein u. Zeit, (1927) 196110, §§ 58. 62. - Vgl. ferner die Lehrbücher der ? Ethik.

K. E. Løgstrup

2. Der Begriff »Sch.« in der rechtlichen Gestalt, in der er hier interessiert, muß von vornherein getrennt gehalten werden von dem Begriff der »Sch.« im Sinne der »Verbindlichkeit« (römischrechtlich obligatio). Die Sch. als Verbindlichkeit (Plural: »Schulden«, zugehöriges Subjekt: »Schuldner«) ist Gegenstand eines »Sch.verhältnisses«, kraft dessen nach § 242 BGB »der Gläubiger berechtigt ist, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern«. In diesem Sinne schuldet z. B. ein Mieter die Miete, ein Darlehnsnehmer die Rückzahlung des Darlehns sowie Zinsen. Man kann aber auch ein »Unterlassen« (z. B. das Unterlassen des Klavierspiels zur Nachtzeit) schulden. Nahe verwandt

diesem »zivilrechtlichen« ist der öffentlichrechtliche Begriff der Sch. (z. B. im Steuerrecht: »Steuer-Sch.«). Die Sch. als Verbindlichkeit ist jeweils die »Rechtsfolge« gewisser »Tatbestände«, die heute größtenteils gesetzlich geregelt sind, wie etwa eines »Sch.vertrags« (z. B. eines Mietvertrags) oder einer »unerlaubten Handlung« (z. B. einer vorsätzlichen Körperverletzung) oder einer »ungerechtfertigten Bereicherung« oder eines »Steuertatbestandes« (z. B. eines Vermögens von bestimmter Höhe). Dagegen ist die »Sch.«, wie sie uns im folgenden angeht, Voraussetzung der Rechtsfolge, also Element des rechtlichen Tatbestandes.

Aber auch dieser - tatbestandliche - Sch.begriff findet im heutigen (deutschen) Recht mit verschiedener Bedeutung Verwendung. Einen sehr weiten Sinn hat er als Gegenstand der »Sch.frage« im Strafprozeß, die bejahend nur mit 2/3-Mehrheit beantwortet werden kann. Es geht hier um die Frage, ob der Täter einer bestimmt gearteten strafbaren Handlung »schuldig« ist, wobei die Frage, ob er sich »schuldhaft« verhalten hat, nur einen Ausschnitt jener ersten Frage bildet. - Eben die Sch. als »Sch.haftigkeit«, als »Verschulden«, »Verantwortlichkeit«, »Vorwerfbarkeit« ist aber der wichtigste rechtliche Sch.begriff. Er begegnet als Tatbestandselement sowohl im Zivilrecht wie vor allem im Strafrecht. Im Zivilrecht ist ein »Verschulden« häufig Voraussetzung für das Entstehen von Verbindlichkeiten oder auch von anderen Rechtsfolgen. So entsteht eine Verbindlichkeit aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung regelmäßig nur bei Verschulden des aus dem Vertrag Verpflichteten oder seines »Erfüllungsgehilfen« oder desjenigen, der eine unerlaubte Handlung selbst oder durch einen »Verrichtungsgehilfen« begeht (Prinzip der »Verschuldenshaftung«, neben welcher jedoch in gewissen Fällen - bei Tierhaltern, bei Wildschaden, bes. aber im Bahn-, Kraftfahrzeug- und Luftverkehr - eine sog. »Gefährdungshaftung« zum Zuge kommt, bei der ein Verschulden nicht nachgewiesen werden muß). So soll weiter eine Ehe eigentlich nur dann geschieden werden, wenn ein Ehegatte dem anderen gegenüber Sch. auf sich geladen hat (Verschuldensprinzip, mit dem aber seit 1938 das »Zerrüttungsprinzip« ernstlich konkurriert). Vollends im Strafrecht gilt heute ganz grundsätzlich das Prinzip der »Sch.haftung« (zum Unterschied von der in früheren Zeiten anzutreffenden »Erfolgshaftung«): jemand kann wegen einer Tat nur gestraft werden, wenn er diese nicht nur rechtswidrig, sondern auch schuldhaft begangen hat (»keine Strafe ohne Sch.!«).

Was aber heißt in diesen Zusammenhängen »Sch.« (als tatbestandliche Sch.)? Die Frage kann für das Zivilrecht und für das Strafrecht nicht einheitlich beantwortet werden. Es gibt Verschiedenheiten der Sch.- und Verschuldensbegriffe da und dort. Am reinsten ist der Begriff der »Sch.« in der modernen Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspflege herausgearbeitet worden. (Die Abweichungen im Zivilrecht liegen in der Richtung, daß dort etwas geringere Anforderungen an das Verschulden gestellt werden.) Während zu Beginn des 20. Jh.s der Begriff der Sch. im ? Strafrecht noch psychologischer gedeutet wurde als seelische Beziehung des Täters zu seiner Tat, wird er heute als »normativer Begriff« verstanden: Sch. ist »Vorwerfbarkeit«. Der Sch.vorwurf ist Inhalt eines »Werturteils«. Dieses ist an folgende Voraussetzungen gebunden: Der Täter, der ein tatbestandsmäßiges Unrecht (? Verbrechen) begangen hat, muß zur Zeit der Tat schuldhaftig (»zurechnungsfähig«) gewesen sein, er muß entweder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, er muß das Unerlaubte seiner Tat entweder gekannt haben oder bei gehöriger Gewissensanspannung haben erkennen können, und es mußte ihm »zugemutet« werden können, rechtmäßig zu handeln. Umgekehrt entfällt der Sch.vorwurf bei Sch.unfähigkeit (Zurechnungsunfähigkeit wegen geistiger Unreife, Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Bewußtseinsstörung), bei einem unvermeidlichen »Tatbestandsirrtum«, der dem Täter die Beschaffenheit seiner Tat (etwa als Tötung, als Körperverletzung, als Falscheid) verbarg, desgleichen beim unvermeidlichen »Verbotsirrtum« (der

Täter wußte hier zwar, was er tat, hielt aber sein Tun entschuldbarerweise irrig für erlaubt) und schließlich bei Eingreifen eines die »Zumutbarkeit« aufhebenden Entschuldigungsgrundes (bes. eines entschuldigenden ? Notstandes). Auf dieser Linie bewegt sich insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In der Literatur herrscht Streit namentlich über die Bedeutung des Vorsatzes: ist er wirklich ein Bestandteil der Sch. oder gehört er zum sog. »Unrechtstatbestand« (? »Verbrechen«)? Ferner aber auch über die Tragweite des Verbotsirrtums (überholt ist aber auf jeden Fall der frühere Standpunkt der höchstrichterlichen Rechtsprechung, daß »Unkenntnis des Strafgesetzes nicht vor Strafe schützt«).

Rechtsphilosophisch bemüht man sich um eine tiefere Erfassung des »Wesens« der Sch. Manche erklären, daß nur auf der Basis der Lehre von der Willensfreiheit ein Sch.vorwurf sinnvoll sei. Andere bemühen sich um den Nachweis einer Sch. auch für den Fall, daß das Verbrechen durch Anlage und Umwelt zureichend determiniert ist. Sodann streitet man sich darüber, ob der Sch.vorwurf auf die Einzeltat oder auf die Täterpersönlichkeit zu beziehen ist und welche Schicht im Menschen der Sch.vorwurf trifft. So ergeben sich Kontroversen über die Probleme: »Tat-Sch. oder Täter-Sch.«, »Willens-Sch. oder Gefühls- Sch.« usw. Naturgemäß gibt es hier auch mancherlei Spielarten und Mischformen der verschiedenen grundsätzlichen Auffassungen.

? Vgl. die Lit. zu ? Strafrecht: I. Ferner: HdR V, 355 ff.

K. Engisch

[Sünde und Schuld. Die Religion in Geschichte und Gegenwart, S. 31563

(vgl. RGG Bd. 6, S. 500 ff.) (c) J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)]

Sexueller Missbrauch

"Sexueller Missbrauch" bedeutet im Sprachgebrauch bestimmter Gruppierungen sexuelle Verhaltensweisen, die meist an Straftatbestände gebunden sind.

Sexueller Missbrauch von Kindern sind jegliche sexuelle Handlungen vor, an oder mit einem Kind. Als Kinder werden, abhängig von nationaler Rechtsprechung, Personen vor dem 12. bis zum 18. Lebensjahr verstanden. Siehe auch § 176 StGB

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen bezeichnet sexuelle Handlungen meist Erwachsener mit Jugendlichen, die gegen Entgelt stattfanden oder wenn die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung des Jugendlichen nicht gegeben ist. Als Jugendliche gelten weiterhin Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet sexuelle Handlungen einer Person mit Jugendlichen, wenn zwischen der Person und dem Jugendlichen ein Ausbildungs- bzw. Betreuungsverhältnis besteht oder es sich bei dem Jugendlichen um ein leibliches Kind handelt.

Eine Vielzahl weiterer Bestimmungen bestraft sexuelle Handlungen mit Gefangenen, behördlich Verwahrten, Kranken, Hilfsbedürftigen (BRD: § 174a StGB), Personen in Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen (BRD: § 174c StGB), sofern eine durch diese Verhältnisse gegebene Stellung ausgenutzt wurde.

Bisweilen wird mit sexuellem Missbrauch auch die Vergewaltigung von Frauen oder Männern bezeichnet.

Es gibt Kritik an der Verwendung des Begriffs "sexueller Missbrauch": Er lässt vermuten, dass es im Gegenteil dazu einen statthaften "Gebrauch" von Personen, etwa Kindern, gäbe. Das ist bei den üblichen sexuellen Handlungen, bei denen alle Partner einvernehmlich mitwirken, ja auch der Fall. Die Kritik richtet sich daher auch an den Kontext, wo sexueller Missbrauch im Zusammenhang mit solchen Partnern steht, bei denen ein "sexueller Gebrauch" nicht möglich ist, zum Beispiel bei Kindern.

Ein Gegenargument solcher Kritik ist jedoch, daß das Adjektiv sexuell hier eine Spezifizierung des Substantives Missbrauch darstellt und nicht automatisch bedeutet, dass das Gegenteil Gebrauch ebenfalls durch sexuell spezifiziert werden kann.

Weblinks

BRD: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

BRD: Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

BRD: Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

BRD: Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

[Quelle]

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen bezeichnet sexuelle Handlungen, die aufgrund des Entwicklungsstands des betroffenen Jugendlichen oder aufgrund des Zustandekommens der Handlungen nicht akzeptiert werden.

Strafrechtliche Aspekte

Bundesrepublik Deutschland

Paragraph 182 des Strafgesetzbuches verbietet sexuelle Handlungen von Erwachsenen ab 21 Jahren mit Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn der Erwachsene dabei eine "fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt". Außerdem sind sexuelle Handlungen eines Erwachsenen (ab 18 Jahren) mit einem Jugendlichen verboten, wenn der Jugendliche durch Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Geld dazu gebracht wurde.

Im Folgenden der Wortlaut der Norm:

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Republik Österreich

In Österreich existierte bis 2002 keine entsprechende Norm. Das österreichische Recht unterscheidet auch hier zwischen Mündigen und Unmündigen, bis 2002 und grundsätzlich auch heute sind nur sexuelle Handlungen mit Unmündigen mit strafrechtlichen Sanktionen bewehrt. Aufgrund der Aufhebung des § 209 StGB (vgl. § 175 StGB-Deutschland) durch den Verfassungsgerichtshof wurde der § 207b eingebracht und vom Nationalrat verabschiedet.

§ 207 StGB orientiert sich am Wortlaut und dem Inhalt des § 182 StGB-Deutschland, ohne mit ihm identisch zu sein.

In Österreich sind geschlechtliche Handlungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren dann verboten, wenn dies unter Ausnutzung einer Zwangslage oder unter Ausnutzung der eigenen Überlegenheit und der

Unreife des Jugendlichen erfolgen. Auch sind sexuelle Handlungen mit Jugendlichen gegen Entgelt verboten.

Im Folgenden der Wortlaut des § 207b StGB:

§ 207b. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem

Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

[Enzyklopädie: Sexueller Missbrauch. Wikipedia Herbst 2004, S. 257893]
